



GEMEINDE VORDERHORNACH

Vorderhornbach 60 | 6645 Vorderhornbach

+43 (0) 5632/301
gemeinde@vorderhornbach.gv.at
www.vorderhornbach.at

Betreff: Kundmachung
26. Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2026

08.05.2026

KUNDMACHUNG

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

Beschlussfassung:

1. Verlesung und Beschlussfassung des Protokolls der GR-Sitzung vom 08.04.2026

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll über die 25. Gemeinderatssitzung vom 08.04.2026 einstimmig.

2. Personalangelegenheiten Beschlussfassung

Der Punkt „Personalangelegenheiten“ wird im Protokollbuch „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ festgehalten.

Der daraus resultierende Beschluss lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach beschließt, als Badeaufsicht wieder Herrn Andreas Ratzinger einzustellen. Arbeitsbeginn ca. Mitte Mai, je nach Wetterlage. Zusätzlich wird eine zweite Person geringfügig eingestellt.

Einstimmiger Beschluss

3. Beratung und Beschlussfassung über folgende Vorlagen

3.1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 7 Gst. .146, Volksschule Gemeinde Vorderhornbach und Gst. 52/27

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022 den von Architektur Wasle und Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 51/2024 vom 19.06.2024, ZT Dipl.-Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Vorderhornbach vom 20.04.2026, Zahl 65/2026, Proj.Nr.: RVO-26005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 7

Planungsgebiet: Vorderhornbach

Betroffene Grundstücke: 52/27, .146 KG 86039 Vorderhornbach

Entwicklungsstempel

S2 vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen, Zeitzone z1

S2 Volksschule/Kinderbetreuung

bei gleichzeitiger

teilweisen Löschung der forstlichen Freihaltefläche (FF) gem. § 27(2)i TROG
teilweisen Löschung der ökologischen Freihaltefläche (FÖ) gem. § 27(2)j TROG
Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Einstimmiger Beschluss

3.2. Neuerfassung des Bebauungsplanes Nr. 009 für Gst. .146, 52/27, 1336/3

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekturbüro Wasle u. Strele ZT GmbH Reutte ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.04.2026, Zahl 069/2026, Proj.Nr.: RVO-26006 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Einstimmiger Beschluss

3.3. Änderung Flächenwidmungsplan (Restflächenwidmung) im Bereich Gst. .146 in Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a.

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 62/2022 den von Arch. Wasle & Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 51/2024 vom 19.06.2024, ZT Dipl.- Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vom 21.04.2026, Zahl 834-2026-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich des Grundstück 52/27, KG 86039 Vorderhornbach, von derzeit rund 605 m² von Freiland §41

in Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a **SVs/Kg**: Volksschule/Kindergarten
sowie
rund 10m²

von Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a **SVs/Kg**: Volksschule/Kindergarten
in Freiland §41
vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Einstimmiger Beschluss

4. Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über folgende Vorlagen wegen eines nachträglich vom Land vorgeschriebenen Raumordnungsvertrages zwischen der Gemeinde Vorderhornbach und Köpfler Thorsten.

Zu Top 07 zur 25. Gemeinderatssitzung vom 08.04.2026 musste noch ein Raumordnungsvertrag erstellt werden. Dieser wird den Mitgliedern des Gemeinderats vorgestellt.

4.1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Nr. 6 Zuntarahitta, Gst. 1837/3

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022 den von Architektur Wasle und Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 111/2025 vom 22.01.2026, ZT Dipl.-Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Vorderhornbach vom 16.02.2026, Zahl 005/2026, Proj.Nr.: RVO-25008 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 6

Planungsgebiet: Zuntarahitta

Betroffene Grundstücke: 1887/3 KG 86039 Vorderhornbach

Entwicklungsstempel

S1 vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen, Zeitzone z1
S1 Winterdienst und Forstwirtschaft

bei gleichzeitiger

teilweisen Löschung der forstlichen Freihaltefläche (FF) gem. § 27(2)i TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9 ja, 1 Enthaltung

4.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst.1837/3 in Sonderfläche §43(1)a

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 62/2022 den von Arch. Wasle & Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 111/2025 vom 22.01.2026, ZT Dipl.- Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vom 11.02.2026, Zahl 834-2026-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich des Grundstück 1837/3, KG 86039 Vorderhornbach, von derzeit rund 1120 m² von Freiland §41 in künftig Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a SGa/La: Garagen- und Lagergebäude für Winterdienst und Forstwirtschaft vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9 ja, 1 Enthaltung

5. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bezüglich der von Privatpersonen genutzten Gemeindeflächen

Der Bürgermeister zeigt anhand von Orthofotos jene Gemeinde- bzw. Gemeindegutsagrarflächen welche von der Bevölkerung als Lagerfläche genutzt werden. Es wird vereinbart, diese Flächen in

Kategorien einzuteilen: Kategorie A umfasst Flächen in der Nähe des Wohnhauses, Kategorie B Holzlagerplätze.

Die Bevölkerung erhält ein Informationsschreiben, in dem sie aufgefordert wird, privat genutzte Gemeindeflächen innerhalb einer bestimmten Frist zu melden. Diese Flächen werden dann den jeweiligen Kategorien zugeordnet und zukünftig wird dafür Miete in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können sich Interessierte um Lagerflächen auf Gemeindegrund bewerben welche von der Gemeinde vergeben werden.

6. Allfälliges

- Es folgt ein Update zum aktuellen Stand des Baufortschritts LWL Hinterhornbach. Der Bürgermeister stellt den Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Gemeinden Vorderhornbach und Hinterhornbach vor. Weiters wird besprochen: wenn LWL-Leitungen auf Vorderhornbacher Gemeindegrund verlegt werden, wird die vom Land Tirol vorgegebene Ablöse - derzeit 3,45.- Euro / Laufmeter - vorgeschrieben an Hinterhornbach verrechnet.
- Köpfler Thorsten informiert im Namen des TVB Vorderhornbach, dass die Standorte der Sitzbänke im Gemeindegebiet geprüft und bei Bedarf verändert bzw. reduziert werden. Im Zuge dessen werden die verbleibenden Bankstandorte von Grasbewuchs und überhängenden Ästen freigeschnitten und gepflegt.

Der Bürgermeister:
Gottfried Ginther



Angeschlagen am: 08.05.2026

Abzunehmen am: 22.05.2026

Abgenommen am: